

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer)

Herrn Frau Unternehmen	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land (wenn nicht Deutschland)	Geschäftszeichen
Registergericht	Registernummer

Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch		Firma oder Funktion
den gesetzlichen Vertreter	den gerichtlich bestellten Betreuer, der eine Ausschließlichkeits- erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	diese vertreten durch Funktion
Herrn Frau	Herrn Frau	
Name	Firma/Name	Name
Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
Straße	Straße	
Hausnummer	Hausnummer	
Postleitzahl	Postleitzahl	
Ort	Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	
den gesetzlichen Vertreter		
Herrn Frau		
Name		
Vorname(n)		
Straße Hausnummer		
Postleitzahl Ort		
Land (wenn nicht Deutschland)		

A

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herrn Frau Unternehmen

Name/Firma ggf. Vorname(n)

Straße Hausnummer Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

gegen**den Schuldner (zu Ziffer)**

Herrn Frau Unternehmen

Name/Firma ggf. Vorname(n)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

Registergericht Registernummer

sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

B

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch		Firma oder Funktion
den gesetzlichen Vertreter	den gerichtlich bestellten Betreuer, der eine Ausschließlichkeits- erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	diese vertreten durch Funktion
Herrn Frau	Herrn Frau	Name
Name	Firma/Name	Name
Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
Straße	Straße	
Hausnummer	Hausnummer	
Postleitzahl	Postleitzahl	
Ort	Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	
den gesetzlichen Vertreter		
Herrn Frau		
Name		
Vorname(n)		
Straße Hausnummer		
Postleitzahl Ort		
Land (wenn nicht Deutschland)		

B	Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten			
	Herrn	Frau	Unternehmen	
	Name/Firma		ggf. Vorname(n)	
	Straße		Hausnummer	Postleitzahl Ort
Land (wenn nicht Deutschland)			Geschäftszeichen	

werden

C	der Vollstreckungstitel (zu Ziffer)	
	Art	Aussteller
Datum		Geschäftszeichen

zuzüglich Zustellungsnachweis

C	sowie der Vollstreckungstitel (zu Ziffer)	
	Art	Aussteller
Datum		Geschäftszeichen

zuzüglich Zustellungsnachweis

sowie die weiteren Vollstreckungstitel aufgeführt in weiterer Anlage

und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung Forderungsaufstellungen) übermittelt.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

<p>Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.</p>	<p>Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.</p>
--	--

- | | |
|---|---|
| D | Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt: |
| | Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe |
| | Vollmacht |
| | Geldempfangsvollmacht |
| | Vorpfändungsbenachrichtigung |
| | Aufstellung über die geleisteten Zahlungen |
| | Aufstellung der Inkassokosten |
| | Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen |
| Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG | |
| Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes | |

E	Versicherungen
	<p>Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.</p> <p>Es wird gemäß § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch bestehen.</p>

Wegen der aus den Forderungsaufstellungen ersichtlichen Forderungen und der für dieses Verfahren entstehenden Kosten werden folgende Aufträge erteilt:

F	<p>Zustellung</p> <p>sämtlicher beigefügter Vollstreckungstitel des Vollstreckungstitels (zu Ziffer) der beigefügten Vorfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO</p>		
G	<p>Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO)</p> <p>Der Vollstreckungsauftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung. Mit einer Zahlungsvereinbarung besteht kein Einverständnis Einverständnis wie folgt: Folgende Zahlungsfrist wird gewährt: Es werden Teilbeträge eingezogen. Ratenhöhe mindestens Euro monatlicher Turnus sonstiger Turnus: Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers. sonstige Weisungen:</p>		
H	<p>Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Vermögensauskunft nach § 802c ZPO</td> <td style="width: 50%;">Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:</p> <p>Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO. nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L). Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten. wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.</p> <p>Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet. Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.</p>	Vermögensauskunft nach § 802c ZPO	Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil
Vermögensauskunft nach § 802c ZPO	Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil		
I	<p>Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO) gegen den Schuldner (zu Ziffer)</p> <p>Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder sich ohne Grund weigert, die Vermögensauskunft zu erteilen, wird der Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO beantragt. Der Gerichtsvollzieher wird gebeten, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen zu übersenden an den Antragsteller. den zuständigen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.</p>		

Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO) über den Schuldner (zu Ziffer)

Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei

den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung

der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:

Bezeichnung

Postfach

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:

Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und Absatz 1a AO bezeichneten Daten abzurufen

Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Drittauskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Gläubiger zu erwarten ist.

Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802I Absatz 4 Satz 3 ZPO)

Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners wird vorgetragen:

N

weitere Aufträge

O

Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge

Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

- 1.
- 2.
- 3.

P

Dem Gerichtsvollzieher werden folgende Hinweise gegeben und es werden folgende Vorgaben gemacht:

Es wird um Übersendung des
Protokolls Gesamtprotokolls
gebeten.

Im Fall der Nichtzuständigkeit wird um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher gebeten, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.

Es wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen für den Fall gebeten, dass

Q

Namen der Auftraggeber

Unterschriften der Auftraggeber